

N^o 12.) Verordnung,
 die Berechtigung zu Ausstellung von Reisepässen an Ausländer betreffend;
 vom 15ten März 1845.

In Erwägung, daß die im § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 15ten Juni 1829, die Erläuterung und Ergänzung des wegen Verwaltung der Paßpolizei unterm 27sten Januar 1818 ergangenen Regulativs betreffend, enthaltene Bezeichnung derjenigen Behörden, denen darnach die Berechtigung zur Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer zustehen soll, insoweit derselben die frühere ständische Verfassung zu Grunde liegt, durch die unmittelbar in der Landesverfassung eingetretenen Veränderungen ihren practischen Werth verloren und sich auch sonst das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, die durch § 1 der angezogenen Verordnung, ingleichen durch § 1 der wegen desselben Gegenstandes von der Oberamtsregierung zu Budissin erlassenen Verordnung vom 2ten September 1829 über das Befugniß zur Paßausstellung an Ausländer getroffenen Bestimmungen nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und der verbesserten Einrichtung der städtischen Polizeiverwaltung angemessen zu erweitern, so sind die gedachten Vorschriften, zugleich in Berücksichtigung eines dieses Gegenstandes halber an die Regierung gelangten ständischen Antrags, einer Revision unterworfen worden, in deren Verfolg mit Allerhöchster Genehmigung unter Aufhebung der §§ 1 der Verordnungen der Landesregierung vom 15ten Juli 1829 und der Oberamtsregierung vom 2ten September 1829 nunmehr verordnet wird, wie folgt:

Zur Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer sind hinführo als berechtigt anzusehen:

- 1) die Königlichen Landgerichte, Justizämter und Königlichen Gerichte, ingleichen die Justizämter in den Schönburgischen Receßherrschaften,
- 2) die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig,
- 3) die Stadträthe in allen Städten des Königreichs, soweit dieselben zu Ausübung der Sicherheitspolizei befugt sind, wo aber diese Voraussetzung nicht eintritt, an deren Stelle diejenige Behörde, welcher die Handhabung der Sicherheitspolizei in der betreffenden Stadt zusteht, soweit sie daselbst ihren Sitz oder doch eine jeder Zeit offene Expedition hat,
- 4) die Kanzleien der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf, die Kanzleien der Klostergerichte Marienstern und Marienthal, die Gerichtsbehörde zu Herrnhut, die Fürstlich und Gräfllich Schönburgischen Judicia zu Penig, Wechselburg, Rochsburg und Kemse, ingleichen das Judicium zu Wildenfels.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Verordnungen vom 15ten Juli 1829 und 2ten September 1829, insoweit sie nicht in Vorstehendem abgeändert sind, allenthalben sein Bewenden, und sowie daher die Ertheilung von Reisepässen an Ausländer auch fernerhin an die § 2 unter a. und b. bemerkten Voraussetzungen gebunden bleibt, so sind nunmehr die sonst in den §§ 2 und 5 enthaltenen Bestimmungen auch von denjenigen Behörden, welchen die ihnen bisher nicht zuständig gewesene Berechtigung zur Passausstellung an Ausländer in Folge gegenwärtiger Verordnung übertragen wird, pünktlich zu beachten, und beziehentlich auf dieselben in Anwendung zu bringen.

Es haben sich daher Alle, die es angeht, hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 15ten März 1845.

Ministerium des Innern. von Falkenstein.

Stelzner.

№ 13.) Verordnung, die Aufsicht der Amtshauptleute auf die Rechtspflege betreffend; vom 22ten März 1845.

Die Bestimmungen § 5 der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27ten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178 fg.) haben zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, als ob die Amtshauptleute befugt seien, auf bei ihnen angebrachte Beschwerden in Rechtsfachen, oder bei Wahrnehmung übler und mangelhafter Verwaltung des Vermögens bevormundeter Personen bei den betreffenden Gerichten Erkundigung einzuziehen, die Einsicht der Acten zu verlangen und wegen besserer Verwaltung des Vermögens selbst Weisung zu ertheilen.

Sind jedoch die Amtshauptleute in der gedachten Instruction ausdrücklich nur angewiesen, das, was sie hierüber in Erfahrung gebracht, den Appellationsgerichten anzuzeigen und beziehentlich den Untergerichten mitzutheilen, sind die erweiterten Befugnisse, welche ihnen in dieser Beziehung nach der Generalinstruction vom 14ten December 1816 zugestanden haben, schon durch die Verordnung vom 6ten März 1823, aufgehoben und in der neuern Instruction nicht wieder aufgenommen, hat es überhaupt nicht im Sinne der revidirten Instruction gelegen, eine eigene Cognition der Amtshauptleute in Justizfachen wieder herzustellen, so ergibt sich, daß sie über Beschwerden in Rechtsfachen Erkundigung bei den Untergerichten einzuziehen, die Acten deshalb einzufordern, oder we-